

Regelung 5 freie Halbtage

Auszug aus dem Gesetz

Durch den nachfolgend aufgeführten Artikel 27 Absatz 3 des Volksschulgesetzes will die Gesetzgebung den Eltern die Verantwortung übertragen, gewisse Tätigkeiten und Anlässe in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch.

Die Möglichkeit bedeutet nicht, dass Schülerinnen und Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können, sondern die „Selbstdispensation“ in der Verantwortung der Eltern wahrgenommen wird. Damit werden gleichzeitig die Bildungskommission und Schulinspektorate von zahlreichen Gesuchen um Kurzdispensationen entlastet.

„ 1 Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.

2.....

3 Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens 5 Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

4...“

Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen im Rahmen dieser Weisung bezogen werden.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug zu orientieren.

Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet.

Regelung in Wynigen

Dieser Gesetzesartikel stellt ein Recht für die Eltern dar; die Schülerinnen und Schüler haben kein eigenes Entscheidungsrecht.

Der Klassenlehrkraft muss spätestens **am Vortag eine schriftliche oder mündliche Meldung der Eltern** vorliegen.

Es können nur Halbtage bezogen werden, keine Einzellektionen.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich um den während diesen Tagen verpassten Unterrichtsstoff selber zu bemühen und ihn nachzuarbeiten. Lernzielkontrollen müssen in der Regel nachgeholt werden.

Regelung in Seeberg/Grasswil

Der Bezug von Halbtagen muss mindestens **einen Tag im Voraus mit dem Halbtagebon** der Klassenlehrkraft mitgeteilt werden. Später oder sogar rückwirkend können keine Ansprüche auf Abwesenheiten geltend gemacht werden.